



Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine weitere Tätigkeit

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14
70173 Stuttgart

I. Unterlagen zum Antrag

Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Ablichtung des Arbeitsvertrages einschließlich etwaiger Nachträge und Ergänzungen (§ 46a Abs. 3 BRAO, § 42 BeurkG)

Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag, von Arbeitgeber und der antragstellenden Person unterschrieben

ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

II. Angaben zur antragstellenden Person

Name	Vorname
weitere Vornamen ¹	Berufsname ²
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort (Land)
akademische Grade, Ehrenggrade und/oder Professorentitel	
Sozialversicherungsnummer	Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

¹ Nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden

² Sofern Sie einen Berufsnamen führen, kann dieser angegeben werden

aktueller Wohnsitz Straße und Hausnummer PLZ und Ort	Kontakt Telefon Fax E-Mail
---	---

III. Angaben zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber Straße und Hausnummer PLZ und Ort	Kontakt Telefon Fax E-Mail Homepage
Tätigkeitsbeginn ³	

³ Bitte geben Sie an, wann Sie die geänderte Tätigkeit, für die die Erstreckung beantragt wird, tatsächlich aufgenommen haben.



Die Verwaltungsgebühr in Höhe von € 250,00 ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Stuttgart
IBAN: DE16 60050101 7871 5220 26

BIC: SOLADEST600

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO. Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Ort

Datum

Unterschrift

Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag⁴

betreffend der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt
(oder separate Ergänzungsvereinbarung von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschrieben)

Vor- und Nachname	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn (<i>Datum</i>)	
Arbeitgeber (<i>bitte vollen Namen / volle Firma</i>)	
Adresse (<i>zugleich Kanzleisitz</i>):	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
II. Fachliche Unabhängigkeit	

Herr / Frau _____ wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit _____ als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. Etwaige anderslautende Bestimmungen zur Weisungsgebundenheit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers werden hiermit bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit aufgehoben. Sofern eine variable Vergütung vereinbart wurde, wird hiermit bestätigt, dass es sich hierbei um keine erfolgsabhängige Vergütung i. S. d. § 49b BRAO handelt und dass hierdurch die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Sie können die nachfolgenden Punkte auch im Arbeitsvertrag selbst oder in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag regeln. Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich. Die Ergänzungsvereinbarung muss als Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Ablichtung eingereicht werden.

III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit

Organisationsbeschreibung:⁵

Tätigkeitsbeschreibung⁶

Angaben zum Schwerpunkt der Tätigkeit⁷

⁵ Bitte beschreiben Sie an dieser Stelle Aufgaben und Struktur der Organisationseinheit, in der Sie tätig sind.

⁶ Bitte beschreiben Sie Ihre Tätigkeit innerhalb der Organisationseinheit konkret und individuell, so dass ein präzises Bild der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit entsteht.

⁷ Sofern Sie im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses auch nichtanwaltliche Tätigkeiten (insbesondere Führungstätigkeiten) ausüben, geben Sie bitte den (prozentualen) Anteil Ihrer anwaltlichen Tätigkeit an Ihrer Gesamttätigkeit bzw. den Schwerpunkt Ihrer Gesamttätigkeit an.

Die Tätigkeit beinhaltet <i>kumulativ</i>:	
Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO	<i>(Beschreibung)</i>
Die Erteilung von Rechtsrat § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO	<i>(Beschreibung)</i>

<p>Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO</p>	<p>(Beschreibung)</p>
<p>Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO</p>	<p>(Beschreibung)</p>

IV. Zeichnungsbefugnis

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist befugt nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern ausgehenden anwaltlichen Schreiben und Schriftsätze, die sie / er im Rahmen ihrer / seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt fertigt. Sofern bzw. soweit eine Pflicht zur Zweitunterschrift besteht, wird hiermit bestätigt, dass hierdurch die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

V. Erklärung des Unternehmens / Verbandes (satzungsmäßiger Vertreter) / Unterschriften

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II., III. und IV. gemachten Angaben sind zutreffend und werden hiermit Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Name und Funktion des Unterzeichnenden

(Unterschrift Unternehmen / Verband)

(Unterschrift Antragsteller/in)

IV. Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

1	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO	ja	nein
2	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	nein	ja
3	<p>Wollen Sie nach Ihrer weiteren Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?</p> <p>Angaben zur sonstigen Tätigkeit (Arbeitgeber, Umfang der Tätigkeit etc.):</p>	<p>§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO</p> <p>Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich.</p> <p><i>Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“</i></p>	nein	ja
4	<p>a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?</p> <p>b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen?</p>	<p>Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt</p>	ja	nein
5	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	nein	ja

Ort

Datum

Unterschrift

V. Merkblatt zum Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

1.

Der Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt neben einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages einschließlich etwaiger Nachträge und Ergänzungen (§ 46a Abs. 3 BRAO, § 42 BeurkG)
- b) Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag, von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschrieben
- c) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- d) Falls Sie außerdem über eine Zulassung als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt verfügen, benötigen wir für jede Nebentätigkeit neben der Tätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, unwiderrufliche Freistellungserklärung. Seitens des Arbeitgebers der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit ist der Arbeitsvertrag ohnehin vorzulegen und benötigen wir dazu eine unwiderrufliche Freistellungserklärung.

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

2.

Sie können die im Rahmen des Vordrucks getroffenen Regelungen auch im Arbeitsvertrag selbst oder in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag vereinbaren. Weder die Verwendung des Vordrucks noch der gewählten Formulierungen ist zwingend.

Sofern Sie nicht den Vordruck verwenden, möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

- Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO ist die fachliche Unabhängigkeit vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Sollte die fachliche Unabhängigkeit nicht bereits im vorhandenen Arbeitsvertrag vereinbart worden sein, ist eine diesbezügliche Ergänzung des Arbeitsvertrages erforderlich. Hinsichtlich der Formulierung können Sie sich an der Erklärung zur fachlichen Unabhängigkeit in unserem Vordruck orientieren.

Bitte beachten Sie: Sofern Ihr Arbeitsvertrag Regelungen enthält, die der Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit entgegenstehen (etwa Regelungen zur Weisungsgebundenheit), müssen diese mit der Ergänzung ausdrücklich aufgehoben werden. Die Ergänzungsvereinbarung ist als Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift beizufügen.

Die Aufnahme der Tätigkeitsbeschreibung in den Arbeitsvertrag bzw. eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag, ist berufsrechtlich nicht zwingend. Der Arbeitsvertrag (einschließlich etwaiger Ergänzungen/Nachträge) bildet jedoch die wesentliche Grundlage, anhand derer das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit geprüft wird (BT-Drs. 18/5201. S. 34). Die Tätigkeitsmerkmale nach § 46 Abs. 3 BRAO müssen daher in den Arbeitsvertrag bzw. eine Ergänzung hierzu aufgenommen werden. Sofern die Tätigkeitsbeschreibung separat zum Arbeitsvertrag erfolgt, muss diese mit dem Arbeitsvertrag bzw. dessen Ergänzung körperlich fest verbunden sein oder durch eine Klausel ausdrücklich in den Arbeitsvertrag einbezogen werden.

- Die Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO) muss durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten gewährleistet sein. Zum Nachweis können entsprechende Vereinbarungen (Prokura, Handlungsvollmacht, Prozessvollmachten) in Kopie vorgelegt werden. Sofern diese Nachweise nicht vorgelegt werden können, muss der Arbeitsvertrag selbst bzw. die Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag ausdrücklich vorsehen, dass der Arbeitnehmer als Syndikusrechtsanwalt befugt sein wird, die extern ausgehenden anwaltlichen Schreiben und Schriftsätze selbst zu zeichnen, die sie / er im Rahmen ihrer / seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt fertigt.
- Bei einer gegebenenfalls bestehenden Pflicht zur Zweitunterschrift muss im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung bestätigt werden, dass die fachliche Unabhängigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- Sofern im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses eine variable Vergütung vereinbart wurde, bedarf es einer rechtswirksamen Bestätigung Ihres Arbeitgebers, dass die variable Vergütung nicht vom Erfolg Ihrer anwaltlichen Tätigkeit abhängig ist.
- Sofern Sie im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses auch nichtanwaltliche Tätigkeiten (insbesondere Führungstätigkeiten) ausüben, geben Sie bitte den (prozentualen) Anteil Ihrer anwaltlichen Tätigkeit an Ihrer Gesamttätigkeit bzw. den Schwerpunkt Ihrer Gesamttätigkeit an.
- Die Ergänzung bzw. der Nachtrag des Arbeitsvertrags ist als Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen. Da die öffentliche Beglaubigung durch Gesetz vorgeschrieben ist, ist sie gemäß § 42 BeurkG von einem Notar vorzunehmen.

3.

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Erstreckung Ihrer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Erstreckungsbescheides darf sodann diese Tätigkeit nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ausgeübt werden.

4.

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

5.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt** aber **den Befreiungsantrag nicht!**

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt **freiwillig** und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.

6.

Die Kammerversammlung hat am 10.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere/wesentlich geänderte Tätigkeit gemäß § 46b Abs. 3 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von € 250,00 erhoben. Dies gilt gleichermaßen für entsprechende Anträge eines Syndikusrechtsanwalts nach europäischem Recht und eines Syndikusrechtsanwalts nach § 206 BRAO.“

Datenschutzrechtliche Hinweise:

1.
§ 56 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LDSG berechtigt die RAK zur Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) Ihrer personen- und kanzleibezogenen Daten (Mitgliedsdaten), soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2.
Die RAK Stuttgart speichert Ihre Mitgliedsdaten.

3.
Bereits im Zulassungsverfahren werden Ihre kanzleibezogenen Daten an die BRAK zur Generierung einer SAFE-ID für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) übermittelt.

4.
Als Name der Kanzlei oder Zweigstelle ist die Bezeichnung anzugeben, unter der Sie am jeweiligen Standort beruflich auftreten. Sofern bei einer gemeinschaftlichen Berufsausübung eine Kurzbezeichnung geführt wird, ist diese als Name anzugeben (§ 2 Abs. 4 RAVPV).

5.
Ab dem Zeitpunkt Ihrer Zulassung übermittelt die RAK Stuttgart Ihre kanzleibezogenen Daten im Rahmen der Erfordernisse des § 31 BRAO an ein öffentlich einsehbares, elektronisches, bundeseinheitliches Anwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO, § 16 LDSG)

6.
Ihre personenbezogenen Daten können auch an andere Behörden zum Zwecke der Erfüllung von deren Aufgaben übermittelt werden (§ 16 LDSG).

7.
Wenn Sie gegenüber der RAK Stuttgart freiwillig Spezialkenntnisse oder Sprachkenntnisse angeben, so erklären Sie damit gleichzeitig Ihr Einverständnis mit der Weitergabe dieser Daten im Anwaltssuchservice der RAK Stuttgart (§ 14 Abs. 1 LDSG).